

Regulatio

für die

Abgabe des Wassers aus der städtischen Hochdruck-Wasserleitung.

§ 1.

Die städtische Hochdruck-Wasserleitung ist bestimmt, die Stadt mit Wasser zu versorgen. Für jede Art von Wasserverbrauch zu wirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken kann das Wasser der Hochdruckleitung benutzt werden. Eine Verwendung des Wassers dagegen zum Betriebe hydraulischer Motore, sowie zu jeglicher Arbeitsleistung, ist nur mit Genehmigung des Stadtamtes und nur soweit es die Leistungsfähigkeit des Wasserwerkes gestattet, zulässig.

§ 2.

Jeder Grundbesitzer, der zu häuslichen, wirthschaftlichen Zwecken seiner Hausbewohner Wasser aus der städtischen Wasserleitung entnehmen will, muß solches bei Verabreichung eines Planes und einer Beschreibung der Wasserleitungs-Anlagen innerhalb seines Grundstücks, schriftlich bei dem Stadtamte anmelden und zugleich den Unternehmer namhaft machen, durch welchen die Anlage ausgeführt werden soll.

Anmerkung. Die Besitzer derjenigen Grundstücke, für welche bereits die Zuleitungen hergestellt sind, haben in der schriftlichen Anmeldung zur Wasserentnahme nur eine Beschreibung der Wasserleitungs-Anlage in ihren resp. Grundstücken zu geben und den Ausführer der Anlage namhaft zu machen. Nach Verabreichung des Anmeldebescheines kann die Wasserentnahme zu wirthschaftlichen Zwecken dieser Grundstücke sofort erfolgen.

§ 3.

Der Anschluß an die bereits verlegten Hauptthähne der Zweigleitungen hat unter Controle eines städtischen Baubeamten zu

erfolgen. Sollte in einzelnen Fällen eine direkte Abzweigung vom Straßenhauptrohr nöthig werden, so kann diese nur nach Anweisung und unter Controle des städtischen Beamten ausgeführt werden.

§ 4.

Nach Herstellung der Zuleitung kann die Wasserentnahme erst dann erfolgen, wenn Antragsteller zuvor den Anmeldungschein verabreicht hat.

In diesem Anmeldungschein hat Antragsteller seinerseits genau die Zwecke anzugeben, für welche die Wasserentnahme erfolgen soll, das Stadtamt seinerseits die Gebührenbeträge einzutragen.

Durch Unterzeichnung dieses Anmeldungscheines übernimmt Antragsteller nicht nur die Verpflichtung, den bezeichneten Betrag der Wassergebühr pünktlich, diesem Regulativ gemäß, zu bezahlen, sondern verpflichtet sich zugleich auch in anderer Beziehung dem Regulativ, event. allen späteren von der Communal-Verwaltung desbezüglich etwa zu erlassenden Bestimmungen sich zu unterwerfen und jede auf dem Grundstück eintretende Aenderung, welche auf die Berechnung der Wassergebühr von Einfluß sein könnte, sofort zur Kenntniß des Stadtamtes zu bringen (§ 15).

§ 5.

Zur Wasserlieferung für gewerbliche Zwecke gehört: der Wasserverbrauch in Badestuben, Wasch- und Bleichanstalten, Brauereien, Destillaturen, Wein- und Branntwein-Handlungen, Conditoreien, Kaffee- und Theehäusern, Restaurationen und Speisehäusern, Garfküchen, Gasthöfen, Apotheken, Einfahrten und Handlungen, insoweit Einfahrten damit verbunden sind, sowie bei den Fuhrleuten, Bäckern, Färbern, Decatirern, Gerbern und in allen Gewerben und Industrien, welche Wasser gewerbmäßig benutzen.

§ 6.

Für Immobilien und Grundstücke, in welchen sich Anstalten mit gewerbmäßigem Wasserverbrauch befinden (§ 5), wird das Wasser zu den gewerblichen Zwecken nur auf gesonderte Anmeldungen, neben der zur Entnahme des Wassers zu wirthschaftlichen Zwecken desselben Grundstückes zu machenden Anmeldung verabsolgt. Diese Anmeldungen sind unter Beobachtung der Bestimmungen der § 2 und 3 zu machen. Nach Unterzeichnung

eines besonderen Anmeldezscheines seitens des Grundbesitzers (§ 4) und nach zuvor getroffener Vereinbarung über die Höhe der Wassergebühr (§ 9 IV), kann die Wasserentnahme zu gewerblichen Zwecken erfolgen.

§ 7.

Bei Aufstellung von Projekten für Hausleitungen und Ausföhrung dieser Anlagen ist Folgendes zu beachten: Die Wasserversorgung eines Grundstücks kann durch Einföhrung des Wassers in die Wohnungen zu einzelnen Auslaufhähnen daselbst oder durch Aufstellung eines Hofwasserständers, endlich durch Ausföhrung beider Anlagen erfolgen. Zu Untergrundleitungen können asphaltirte Gußeisenvöhren von 1 1/2" Weite und Bleiröhren von 1" Weite verwendet werden. Bei schlechtem Untergrund verdienen letztere den Vorzug. Bei Entnahme des Wassers in den Wohnungen, soll die Leitung mit möglichst wenig Umwegen durch die Grundmauern in den Keller oder in das Innere der Fundamente gebracht und von da durch frostfreie Räume längs innerer Wände zu den einzelnen Auslaufhähnen geföhrt werden. Wo Leitungen an der inneren Seite von Außenwänden oder durch kalte Räume geföhrt werden müssen, sind die Röhren von den Wänden zu isoliren oder durch Umhüllung mit schlechten Wärmeleitern, Filz und dergleichen zu schützen.

Bei einzelnen Zweigen der Leitung, welche nur zeitweilig benutzt werden, z. B. Waschküchen, wird dem Einfrieren am sichersten durch Entleerung der Leitung nach dem jedesmaligen Gebrauche vorgebeugt. Zu diesem Behuf ist am Anfang der kalten Strecke ein Entleerungshahn in dieselbe einzuschalten. Selbstverständlich muß dabei für unschädliche Abföhrung des aus dem abgeschlossenen Rohrtheil zurückfließenden Wassers gesorgt sein.

Die Anbringung eines Absperrhahnes in der Hauptleitung innerhalb der Fundamente ist zwar nicht unbedingt nöthig; sie erhöht jedoch wesentlich die Sicherheit gegen Beschädigungen durch undicht gewordene Leitungen. Es ist daher die Einschaltung eines solchen Hahnes innerhalb der Fundamente zu empfehlen. Derselbe wird dann zweckmäßig zugleich für selbstthätige Entleerung eingerichtet.

Um das Eindringen unreinen Wassers zu verhüten und auch im Interesse leichter Zugänglichkeit wird ein solcher Hahn stets

über dem örtlichen höchsten Grundwasserstand anzuordnen und zweckmäßig mit grobem Grand zu umfüllen sein.

Als Abzapfhähne dürfen nur Niederschraubhähne angebracht werden.

Bei Ausföhrung von Hofwasserständen muß das Ventil in frostoffreier Tiefe liegen und das Steigrohr frostofffrei verpackt sein. Anderenfalls muß zur Entleerung des Steigrohres nach jedesmaligem Gebrauch geforgt werden. Communication mit dem Grundwasser darf hierbei jedoch nicht stattfinden. Im Interesse der Sicherheit der Leitungen sind für den Hofwasserständer solche Constructions zu wählen, welche nur langsame Schließen des Ventils zulassen. Wenn auf einem Grundstück eine Rohrleitung in das Wohnhaus und eine andere zu einem Hofwasserständer von derselben Hausleitung abzweigen, so muß an die zu dem Hofwasserständer föhrende Zweigleitung ein Absperrhahn eingeschaltet werden.

Keine Auslauföffnung für gewöhnliche Haus- oder Wirthschaftszwecke im Innern der Häuser oder auf den Höfen darf eine größere lichte Weite als $\frac{3}{4}$ Zoll besitzen. Auslaufmündungen auf den Höfen sollen ein einheitliches Gewinde zum Anschrauben eines Schlauches besitzen.

§ 8.

Für genügend rasche und sichere Ableitung des Ueberlaufwassers und der Spülwasser aus Küchen und Höfen muß nach Möglichkeit geforgt werden, entweder durch Verbindung der Ausgüsse und Zapfstellen mit unterirdischen Abzügen, oder wo solche fehlen, durch möglichst glattwandige Minnsale, welche die genannten Punkte auf dem kürzesten Wege mit den Straßenrinnen in Verbindung setzen.

§ 9.

Zur Verrentung und Amortisation des Anlagekapitals, sowie zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten des Hochdruck-Wasserwerkes wird eine Wassergebühr erhoben, deren Berechnung nach folgenden, pro Jahr normirten Preissätzen geschieht:

- I. Für Wasser zum gewöhnlichen wirthschaftlichen Hausbedarf ist zu zahlen:
 - a) für jedes mit Wasser versorgte Grundstück 3 Procent der eingeschätzten Bruttomiethwerthe,

- b) für ein Privatbadezimmer 4 Rubel,
- c) für ein Wasserloset 2 Rubel,
- d) 1. für Elevatore mit einer Bohrungsweite von $\frac{1}{8}$ Zoll 10 Rbl.
- 2. " " " " " " $\frac{3}{16}$ " 20 "
- 3. " " " " " " $\frac{3}{8}$ " 40 "
- 4. " " " " " " $\frac{1}{2}$ " 80 "

II. Bei Wasserentnahme für den Bedarf von Stallungen ist zu zahlen:

- a) für jedes Pferd 1 Rbl. 50 Kop.,
- b) für jedes Stück Rindvieh 1 Rbl.,
- c) für jeden zum Personentransport bestimmten Wagen 1 Rbl.

III. Bei Wasserentnahme für Gärten und Springbrunnen ist zu zahlen:

- a) für jeden Quadratsaden Gartenland 1 Kop.,
- b) für jeden Springbrunnen bis zu $\frac{1}{4}$ Zoll Weite des Aufsechrohres 12 Rbl.

Die Verwendung des Wassers zu Springbrunnen ist nur vom 1. Mai bis zum 1. October in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis Sonnenuntergang gestattet mit der Beschränkung, daß bei ausbrechendem Feuer jeder Springbrunnen abgesperrt wird.

IV. Bei Wasserentnahme für gewerbliche Zwecke ist zu zahlen für je 100 Cubikfuß verbrauchten Wassers 15 Kop.

Das Wasserquantum wird hierbei entweder schätzungsweise festgestellt, oder wenn auf diesem Wege keine Vereinbarung erzielt wird, durch controlirte Wassermesser ermittelt und darnach die Wassergebühr bemessen.

§ 10.

Der Ermittlung der Bruttomiethwerthe werden die von der Taxations-Commission ermittelten Bruttomiethwerthe für die Erhebung der Stadt-Immobiliensteuer zu Grunde gelegt. Alle der Immobiliensteuer nicht unterliegenden und von der Taxations-Commission daher nicht geschätzten, mit Wasser versorgten Grundstücke werden behufs Feststellung der Wassergebühr einer Schätzung nach den Grundsätzen der Taxations-Commission unterzogen.

§ 11.

Die Wassermesser werden auf Verlangen den Abnehmern von der Stadtverwaltung miethweise geliefert. Die Kosten der Aufstellung und der Verbindung mit der Leitung hat in allen Fällen der Consument zu tragen. Etwaige Reparaturen, welche durch den Abnehmer oder seine Dienstkleute veranlaßt werden, fallen ebenfalls dem Consumenten zur Last. Die jährliche Miethe für einen Wassermesser beträgt bei $\frac{3}{4}$ ölligem Zuflußrohr 6 Nbl., bei 1zölligem Zuflußrohr 8 Nbl. und bei $1\frac{1}{2}$ ölligem Zuflußrohr 11 Nbl. Eigene Wassermesser werden nur nach Approbation des Stadtamtes zugelassen.

§ 12.

Der stattgehabte Wasserconsum wird monatlich durch einen hiermit betrauten Stadtbeamten festgestellt und ermittelt. Bei den monatlichen Ermittlungen kann Consument gegenwärtig sein. Aus der Abwesenheit des Consumenten bei der Ermittlung kann kein Einwand gegen das Resultat derselben und die Höhe der zu zahlenden Gebühr hergeleitet werden. Ist der Wassermesser etwa schadhast geworden, so daß er einen verhältnißmäßig geringen oder gar keinen Wasserverbrauch anzeigt, so wird der Wasserverbrauch nach dem durchschnittlichen Consum der drei letzten Monate festgestellt und berechnet.

§ 13.

Die Wassergebühr ist halbjährlich im Voraus und zwar je am 1. März und 1. September nach Empfang der von der Stadtverwaltung ausgestellten Rechnung zu entrichten. Die Consumenten, welche nach Wassermesser zahlen, haben die Wassergebühr vierteljährlich postnumerando am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. December jedes Jahres zu entrichten.

Anmerkung. Nach Eröffnung der Wasserleitung ist die erste Pränumerationszahlung bis zum nächsten einfälligen Zahlungstermin sofort zu entrichten.

§ 14.

Erfolgt die Zahlung nicht in den im § 13 gedachten Fristen, so ist nach einer Respitzeit von 8 Tagen für die fällige Zahlung an Verzugszinsen 1 % monatlich bis zum Zahlungstage zu entrichten und wird, falls die Zahlung binnen 4 Wochen nach

Ablauf der Respittage nicht geleistet ist, dieselbe nebst Verzugszinsen executivisch beigetrieben und zugleich nach einer 48 Stunden vorher erlassenen Anzeige der Wasserzuluß für das Grundstück gesperrt.

Eine abgesperrte Zuleitung wird erst dann wiederum eröffnet, wenn der betreffende Hausbesitzer die reglementsmäßige Wassergebühr nebst den Verzugszinsen und der Pöbn entrichtet hat.

§ 15.

Das Wasser darf nur zu den im Anmeldungscheine bezeichneten Zwecken benutzt werden. Es darf nicht durch Nachlässigkeit oder Muthwillen vergeudet (z. B. durch Offenlassen von Hähnen) oder an Bewohner solcher Grundstücke, welche keine Wassergebühr entrichten, abgegeben werden. Der Grundbesitzer ist auch dafür verantwortlich, daß durch seine Angehörigen, sein Gesinde oder durch seine Miether kein Mißbrauch des Leitungswassers stattfindet.

§ 16.

Jeder Grund- und Hausbesitzer ist verpflichtet, dem Stadte jede Veränderung anzuzeigen, welche auf die Berechnung der Wassergebühr von Einfluß sein könnte, als Ausbau des Hauses, Einrichtung eines Badezimmers u. s. w. und die einen Wasserconsum zu Zwecken erforderlich machen, die den im Anmeldungscheine bezeichneten Zwecken, resp. dem Umfange derselben, nicht entsprechen.

In solchem Falle wird ein neuer Anmeldungschein ausgefertigt (§ 4 und 6).

§ 17.

Jeder Abnehmer ist verpflichtet, dem hierzu beauftragten städtischen Beamten den freien Zutritt zu den Gebäuden und Räumlichkeiten, in welchem sich Privatleitungen oder ein Zubehör derselben befinden, behufs Revision derselben und zur Controle des Wasserverbrauchs, zu gestatten. Auf Verlangen hat der Beamte seine schriftliche Legitimation vorzuweisen.

§ 18.

Bei Feuerstoth in der Stadt ist jeder Besitzer einer Privatleitung verpflichtet, letztere auf Verlangen der Feuerwehr oder der Polizei geschlossen zu halten, resp. die Schließung des Absperrhahnes zu gestatten. Andererseits ist er aber auch verpflichtet,

während des Feuers seine Leitung den Löschanstalten zur Verfügung zu stellen.

§ 19.

Sollte im öffentlichen Interesse (z. B. bei Feuersnoth) oder im Falle einer Reparatur der öffentlichen Wasserwerksanlage die gänzliche Absperrung einzelner Straßen oder die Einstellung oder Einschränkung der Wasserlieferung eintreten müssen, so steht den Abnehmern kein Entschädigungsanspruch für zeitweilige Entziehung des Wassers zu.

Wird die Speisung der öffentlichen Leitungen jedoch länger als 8 Tage unterbrochen, so findet über diese Zeit hinaus eine verhältnißmäßige Kürzung der Wassergebühr statt.

In solchem Falle ist jeder Hausbesitzer, auf dessen Hofe sich ein Wasserstock befindet, verpflichtet, den sich als zum Wasserverbände gehörig legitimirenden Personen die Entnahme des Wassers zu gestatten.

§ 20.

Jeder Abnehmer unterwirft sich einer Conventionalpön von 10 Nbl. im ersten, und von 25 Nbl. in Wiederholungsfällen: wenn er eine vom Stadtamte noch nicht zur Benutzung genehmigte Leitung oder eine von ihm abgemeldete Leitung benutzt; wenn er die im § 16 vorgeschriebene Anzeige unterläßt; wenn er oder einer seiner Angehörigen, seines Gefindes oder seiner Miether das Leitungswasser zu andern als den im Anmeldungscheine angegebenen Zwecken benutzt, das Wasser vergeudet oder an andere unberechtigter Weise abgiebt (§ 15); wenn er den beauftragten städtischen Beamten den Zutritt zum Zwecke der Revision verweigert (§ 12 und 17); wenn er den Bestimmungen des § 9 III. b) und des § 18 zuwiderhandelt.

§ 21.

Sind die im § 20 gedachten Uebertretungen zweimal mit der Conventionalpön belegt worden, so erfolgt in weiteren Wiederholungsfällen zugleich Absperrung der Zuflußleitung bis zur geschehenen Einzahlung der Conventionalpönen.

(Genehmigt von der Stadtverordneten = Versammlung am 15. December 1882.)
